

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

152/23

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:
Sigloch, Mareike

Tel. Nr.:
82-2582

Datum:
06.09.2023

1. **Betreff:** Ergänzungsvorlage zur Drucksache 080/23: Ausarbeitung der Konzeption zur Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung und zur Erhöhung der Bewohnerparkgebühr im Rahmen von IKO

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Gemeinderat	20.11.2023	öffentlich
2. Verkehrsausschuss	18.10.2023	öffentlich
3. Gemeinderat	20.11.2023	öffentlich

3. **Finanzielle Auswirkungen:**
(Kurzübersicht)

Nein Ja

4. Mittel stehen im aktuellen DHH bereit:

Nein Ja

in voller Höhe teilweise 450.000 €
MMP 205 Neubeschaffung Parkscheinautomaten (bis 2024)

5. **Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

1. Investitionskosten

Gesamtkosten der Maßnahme (brutto) 610.000 €
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.) ./.

_____ €
Kosten zu Lasten der Stadt (brutto) 610.000 €

2. Folgekosten

Personalkosten 110.000 €
Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand nach Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. der Durchführung der Maßnahme 150.000 €

Zu erwartende Einnahmen (einschl. Zuschüsse) ./.

465.000 €
Jährliche Belastungen 260.000 €

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

152/23

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:
Sigloch, Mareike

Tel. Nr.:
82-2582

Datum:
06.09.2023

Betreff: Ergänzungsvorlage zur Drucksache 080/23: Ausarbeitung der Konzeption zur Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung und zur Erhöhung der Bewohnerparkgebühr im Rahmen von IKO

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Gemeinderat beschließt

1. die Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung in den vorgeschlagenen Gebieten (Abbildung 2).
2. die Ausgestaltung der Parkraumbewirtschaftung in den neuen Gebieten gemäß den in Anlage 1 dargestellten empfohlenen Regelungen.
3. die Mehreinnahmen, die über den IKO-Beitrag hinausgehen, zur Querfinanzierung gemäß dem Konzept Verkehr finanziert Verkehr zu nutzen.
4. die Verwaltung mit der Umsetzung sowie der Evaluation der Konzepte zu beauftragen.
5. die Verwaltung mit der Erstellung eines neuen Konzepts zur Verkehrsüberwachung zu beauftragen. Dieses Konzept soll im Sommer 2024 den Gremien vorgelegt werden.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

152/23

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:
Sigloch, Mareike

Tel. Nr.:
82-2582

Datum:
06.09.2023

Betreff: Ergänzungsvorlage zur Drucksache 080/23: Ausarbeitung der Konzeption zur Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung und zur Erhöhung der Bewohnerparkgebühr im Rahmen von IKO

Sachverhalt/Begründung:

1. Ausgangslage

In der Verkehrsausschusssitzung vom 12.07.2023 wurden diverse Prüfaufträge, Anmerkungen und Fragen zu den Parkkonzepten im Rahmen von IKO an die Stadtverwaltung gerichtet. In dieser Ergänzungsvorlage sollen diese beantwortet werden bzw. das weitere Vorgehen zu noch offenen Punkten dargelegt werden.

2. Teilkonzept 1 - Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung

A) Parksuchverkehr

Anfrage an die Verwaltung: Wie wird das Problem des Parksuchverkehrs gelöst?

Stellungnahme der Verwaltung:

Parksuchverkehr in Gebieten mit hohem Parkdruck gestaltet sich oft nervenaufreibend. Eine Möglichkeit, sich dem Problem zu widmen, besteht in der Lenkung des Parksuchverkehrs durch entsprechende Technik.

Bereits heute verfügt die Stadt Offenburg über ein dynamisches Parkleitsystem. Bei diesem wird auf dynamischen Anzeigen die Anzahl verfügbarer Stellplätze der drei städtischen Parkieranlagen Marktplatz, City-Parkhaus und Gerichtspratz sowie von fünf privaten Parkbauten dargestellt. Hierzu befinden sich im Stadtgebiet strategisch positioniert 18 Standorte mit insgesamt 41 Wechselverkehrszeichen.

Zudem enthält der Masterplan Verkehr OG 2035 zwei Maßnahmenfelder, die sich u.a. ebenfalls dem Problem des Parksuchverkehrs widmen: Im Maßnahmenfeld RV.5 ist ein Pilotprojekt zur digitalen Erfassung der Parkraumnutzung und im Maßnahmenfeld VMM.4 ist die Entwicklung eines Mobilitätsdashboards vorgesehen, wobei hier die Darstellung der Anzeigen des dynamischen Parkleitsystems zu prüfen sind. Laut Umsetzungsplanung des Masterplans ist die Umsetzung des Pilotprojekts ab dem Jahr 2032 und die Umsetzung des Mobilitätsdashboards ab 2030 vorgesehen. Die Maßnahmen werden vorbereitet und dem Gemeinderat vorgelegt. Die Umsetzung erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung.

B) Besonderheiten der Parkzonen

Anfrage an die Verwaltung: Es sollen bei der neuen Parkraumbewirtschaftung die Besonderheiten pro Zone berücksichtigt werden

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

152/23

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 6, Abteilung 6.2	Bearbeitet von: Sigloch, Mareike	Tel. Nr.: 82-2582	Datum: 06.09.2023
---	-------------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Ergänzungsvorlage zur Drucksache 080/23: Ausarbeitung der Konzeption zur Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung und zur Erhöhung der Bewohnerparkgebühr im Rahmen von IKO

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Erhebung des Parkverhaltens im Herbst 2022 wurden alle Erhebungsgebiete (vgl. Abbildung 1 der Drucksache 080/23) auf Besonderheiten hin untersucht. Diese wurden bei den Vorschlägen zur neuen Parkraumbewirtschaftung berücksichtigt. So wurde beispielsweise der Parkplatz am Schulzentrum Nord-West bewusst nicht integriert, da die vorgeschlagenen Maßnahmen dort keine Verbesserung der ermittelten Defizite an dieser Stelle erwarten lassen.

Bei der Ausgestaltung der Parkierungsregelungen wurde bewusst eine Vereinheitlichung der Regelungen angestrebt. Eine zu kleinteilige Differenzierung führt zu Unübersichtlichkeit und erscheint daher nicht zielführend. So wurde bei einer Regelung mit Parkschein der kostenpflichtige Zeitraum vereinheitlicht (von 9 Uhr bis 19 Uhr). Das entspricht der Offenburger Parkgebührensatzung (vgl. Drucksache 217-20, Anlage 3).

C) Mitarbeiterparken

Anfrage an die Verwaltung: Welche Lösung wird für die Mitarbeitenden des Klinikums angeboten?

Stellungnahme der Verwaltung:

Beschäftigte des Ortenau Klinikums sowohl am Standort Ebertplatz als auch am Standort St. Josefsklinik können für 1 €/24 Std. im Parkhaus bzw. Parkdeck parken. Mitarbeitende der Nachtschicht parken kostenlos. Beide Parkbauten stehen auch der Öffentlichkeit zu einem höheren Tarif zur Verfügung. Am Standort Ebertplatz gibt es zusätzlich einen kostenlosen Mitarbeiterparkplatz.

Das Parkhaus am Standort Ebertplatz ist oft ab dem Vormittag bis zum Schichtwechsel am Mittag voll belegt, so dass sich die Mitarbeitenden anderweitig Parkplätze suchen müssen. Das Parkdeck St. Josefsklinik weist freie Kapazitäten auf.

2018 wurde ein Mobilitätskonzept für das Klinikum erstellt. Weiterhin wird es für sinnvoll erachtet, bewusst auf weitere Parkplätze zu verzichten, um umweltfreundlichere Verkehrsmittel zu fördern. Zum einen ist der Bahnhof in fußläufiger Entfernung zum Klinikum am Ebertplatz, zum anderen wurden an beiden Standorten Fahrradverleihstationen eingerichtet.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

152/23

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:
Sigloch, Mareike

Tel. Nr.:
82-2582

Datum:
06.09.2023

Betreff: Ergänzungsvorlage zur Drucksache 080/23: Ausarbeitung der Konzeption zur Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung und zur Erhöhung der Bewohnerparkgebühr im Rahmen von IKO

D) Anzahl Parkscheinautomaten

Anfrage an die Verwaltung: Kann die Anzahl an Parkscheinautomaten reduziert werden, da Handyparken angeboten wird?

Stellungnahme der Verwaltung:

Aktuell ist die Bezahlung der Parkgebühren sowohl an Parkscheinautomaten als auch per Handyparken möglich. Ein kompletter Verzicht auf die Bereitstellung von Parkscheinautomaten ist aufgrund der rechtlichen Vorgabe, auch bargeldfähige Angebote bereitzustellen, momentan nicht möglich.

Wird das Teilkonzept 1 beschlossen, ist der nächste Schritt, geeignete Standorte für die neuen Parkscheinautomaten zu ermitteln. Erst dann kann die genaue Anzahl an Automaten benannt werden.

E) Pendlerparken

Prüfauftrag der FWO-Fraktion: Das Thema Pendlerparken soll behandelt werden

Wie im Masterplan Verkehr OG 2035 dargestellt (Kapitel 1.5.1), verzeichnet Offenburg ein – relativ zur Einwohnerzahl – besonders hohes Einpendleraufkommen.

Täglich pendeln 32.000 beschäftigte Personen in die Stadt, während 11.300 Personen auspendeln. [...] Die meisten Einpendler*innen kommen aus den Städten Kehl, Lahr und der Gemeinde Hohberg sowie aus der Gemeinde Schutterwald. Die höchsten Auspendlerbeziehungen der Stadt Offenburg bestehen ebenfalls nach Kehl und Lahr sowie in das 70 km entfernte Freiburg im Breisgau (800 Auspendelnde) (BA, StLA, DSI 2019).

Für Einpendelnde stehen verschiedene Optionen zum Parken zur Verfügung. Diese sowie weitere Mobilitätsoptionen für Einpendelnde sollen in einer gesonderten Drucksache zusammengestellt und im Frühjahr 2024 vorgelegt werden.

3. Teilkonzept 2 – Erhöhung der Bewohnerparkgebühr

E) Weitere Ausweitung der Bewohnerparkzonen

Anfrage an die Stadtverwaltung: Die Bewohnerparkzonen sowie die Bewohnerparkgebühr sollen auf die gesamte Stadt ausgeweitet werden.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

152/23

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 6, Abteilung 6.2	Bearbeitet von: Sigloch, Mareike	Tel. Nr.: 82-2582	Datum: 06.09.2023
---	-------------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Ergänzungsvorlage zur Drucksache 080/23: Ausarbeitung der Konzeption zur Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung und zur Erhöhung der Bewohnerparkgebühr im Rahmen von IKO

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Kompetenznetz Klima Mobil schreibt zum Bewohnerparken folgendes (unter <https://www.klimaschutz-bewegt.de/begleitschreiben-zur-parkgebuehrenverordnung/>):

Bewohnerparken ist eine Sonderparkberechtigung für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel. Sie ist auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 15 b StVG bundesrechtlich in der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) geregelt. [...] Parkvorrechte für Bewohnerinnen und Bewohner können nur bei Vorliegen enger Voraussetzungen angeordnet werden. Sie sind nur zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen Parkdrucks (insbesondere durch Fremdparkende) die Bewohnenden in ortsüblich fußläufiger zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung keinen Stellplatz finden (VwV-StVO zu §45 Abs. 1b S.1 Nr. 2a Rn 29 ff).

Bewohnerparkzonen können Stand heute also nur dort angeordnet werden, wo erheblicher Parkdruck nachgewiesen wurde. Aufgrund der Unterschiede in der Siedlungsstruktur und Nutzung ist nicht zu erwarten, dass dieser Nachweis im gesamten Stadtgebiet geführt werden kann.

F) Sozialrabatt

Prüfaufträge der SPD-Fraktion bzw. der Bündnis 90/ Die Grünen-Fraktion:

- Die Möglichkeit eines Sozialrabattes für Bewohner*innen mit Sozialpass bei der Bewohnerparkgebühr ist zu prüfen.
- Falls diese Möglichkeit nicht gegeben, soll die Möglichkeit einer Rückerstattung (eines Teiles der) Bewohnerparkgebühr im Rahmen des Sozialpasses geprüft werden.
- Der Sozialrabatt soll in den Beschluss mitaufgenommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Am 13.06.2023 wurde die Urteilsentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig gegen die Gebührensatzung der Stadt Freiburg per Pressemitteilung veröffentlicht. Die Urteilsbegründung hat das Gericht am 11.09.2023 veröffentlicht. Sie muss nun ausgewertet und ihre Folgen auch im Austausch mit den Facharbeitskreisen des Städtetages bewertet werden. Auch die Frage, inwieweit eine rabattierte Lösung in Betracht kommen kann, muss vertieft nach Auswertung des Urteils untersucht werden. In diese Drucksache konnte diese Auswertung noch nicht aufgenommen werden.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

152/23

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 6, Abteilung 6.2	Bearbeitet von: Sigloch, Mareike	Tel. Nr.: 82-2582	Datum: 06.09.2023
---	-------------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Ergänzungsvorlage zur Drucksache 080/23: Ausarbeitung der Konzeption zur Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung und zur Erhöhung der Bewohnerparkgebühr im Rahmen von IKO

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den bisherigen Beschlusspunkt 3 („die Erhöhung der Bewohnerparkgebühr gemäß Szenario 2 (jährliche Erhöhung um 30 € bis zum Jahr 2028, Startwert von 60 € im Jahr 2024) zu beschließen.“, siehe Drucksache 080/23) zu vertagen, bis die rechtliche Lage hierzu hinreichend geklärt ist.

G) Bewohnerparken in städtischen Parkhäusern

Prüfauftrag der FWO-Fraktion: Die Möglichkeit zur Nutzung der städtischen Parkhäuser durch Bewohner*innen mit Bewohnerparkausweis nachts ist zu prüfen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bereits heute gibt es Möglichkeiten für Bewohner*innen die städtischen Parkhäuser zu nutzen. Beispielweise gibt es einen Nachttarif von 19 – 7 Uhr für einen Euro.

Zur Beratung dieses Themas wird eine gesonderte Drucksache erstellt, die im Frühjahr 2024 vorgelegt wird.

4. Finanzielle Auswirkungen

In der Drucksache 080/23 wurde die Wirtschaftlichkeit unter der Annahme betrachtet, dass beide Konzepte ab August 2023 umgesetzt werden. Wenn nun die Erhöhung der Bewohnerparkgebühr (Teilkonzept 2) zum derzeitigen Zeitpunkt nicht erfolgt, entfallen folgende angenommene Mehreinnahmen:

- Durch die Erhöhung der Bewohnerparkgebühr: 54.000 € in 2024 bis 210.000 € in 2028
- Durch neue Bewohnerparkausweise: 15.000 € in 2024 bis 45.000 € in 2028
- Durch Besucherparkausweise: 24.000 € pro Jahr

5. Ausblick

Teilkonzept 1 (Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung)

Wird das Teilkonzept 1 beschlossen, so wird anschließend mit der Umsetzung des Konzeptes (siehe Kapitel 7 der Drucksache 080/23) begonnen.

Teilkonzept 2 (Erhöhung der Bewohnerparkgebühr)

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

152/23

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:
Sigloch, Mareike

Tel. Nr.:
82-2582

Datum:
06.09.2023

Betreff: Ergänzungsvorlage zur Drucksache 080/23: Ausarbeitung der Konzeption zur Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung und zur Erhöhung der Bewohnerparkgebühr im Rahmen von IKO

Nach Auswertung der Urteilsbegründung des BVerwG und dem Austausch innerhalb der Fachkreise zu den daraus abzuleitenden Folgen für die Ausgestaltung einer Gebührenregelung und den bestehenden Zuständigkeiten für deren Erlass, wird der Verkehrsausschuss erneut informiert.